



**Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des
Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung)**

vom 28. Juni 1993 in der Fassung vom 1. März 2004

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Fahren mit Booten	2
§ 1a Befestigen von Booten	2
§ 2 Einstellen des Bootsverkehrs	2
§ 2a Verhalten an und auf dem Neckar	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 4 In-Kraft-Treten	3

Aufgrund von § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 860) und § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 860) i.V.m. § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1, ber. GBI. 1993, S. 155), hat der Gemeinderat am 28. Juni 1993 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Fahren mit Booten

(1) Boote müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt wird. Durch den Betrieb der Boote darf der übrige Bootsverkehr nicht behindert werden; es ist rechts zu fahren und nach rechts auszuweichen; es ist links zu überholen.

(2) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt wird insoweit beschränkt, als diese mit Ausnahme des Neckars nicht mit Boote ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne) befahren werden dürfen.

§ 1a

Befestigen von Booten

(1) Boote (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne), dürfen nur an den ausgewiesenen Liegeplätzen

- "Bismarckstraße";
- "Eberhardsbrücke";
- "Hermann-Kurz-Straße";
- "Hölderlinturm" und "Wöhrdstraße"

befestigt werden. Das kurzfristige Befestigen außerhalb von ausgewiesenen Liegeplätzen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens ist erlaubt.

(2) Boote mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit den von der Stadt festgelegten Erkennungsnummern (mind. 10 x 10 cm groß) versehen sein.

§ 2

Einstellen des Bootsverkehrs

Das Befahren des Neckars mit Boote ohne eigene Triebkraft ist untersagt:

1. in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr,
2. bei Nebel, Hochwasser und Eisgang,
3. in den Gefahrenzonen der Stauanlagen.

§ 2a

Verhalten am und auf dem Neckar

(1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Booten dürfen insbesondere nach 22.00 Uhr keine Handlungen mehr vorgenommen werden, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören.

(2) Abfälle (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten), die im Zusammenhang mit dem Bootsbetrieb entstanden sind, müssen vom Verursacher eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 öffentliche Gewässer benutzt;
2. entgegen § 2 in der Zeit von 23.00 bis 8.00 Uhr oder bei Nebel, Hochwasser und Eisgang oder bei den Gefahrenzonen der Stauanlagen den Neckar befährt.
3. entgegen § 1a Abs. 1 Boote außerhalb ausgewiesener Liegeplätze nicht nur zum Zwecke des Aus- und Einsteigens befestigt.
4. entgegen § 1a Abs. 2 Boote, mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, nicht mit den von der Stadt festgelegten Erkennungsnummern versieht.
5. entgegen § 2a Abs. 1 Handlungen vornimmt, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar stört.
6. entgegen § 2a Abs. 2 den durch den Bootsbetrieb entstandenen Abfall (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten) nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten¹⁾

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, 28. Juni 1993

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 149 vom 02.07.1993, geändert durch

1. Satzung vom 19.02.2001 (Schwäb. Tagblatt Nr. 46 vom 24.02.2001)

2. Satzung vom 01.03.2004 (Schwäb. Tagblatt Nr. 55 vom 06.03.2004)